

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 89/2025

Datum: 13.10.2025

0.02 Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Az.: Heilquellen

öffentlich

nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	28.10.2025
Verwaltungsausschuss	27.11.2025
Rat	18.12.2025

Bezeichnung
Prüfaufträge Kurortstatus: Einstellung des Heilquellen-Ausschanks, Weiternutzung der Quellen, Heilquellenschutzgebietsverordnung, Machbarkeitsstudie Kurmittelhaus, Stadtmarketing- und Tourismuskonzept

Beschlussempfehlung

Entsprechend den Darstellungen in der Verwaltungsvorlage Nr. 89/2025 fasst der Rat folgenden Beschluss:

- Der Rat beschließt die Einstellung des Trinkausschanks der Heilquellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- Der Rat beschließt, dass die Solequelle, die Ostersodquelle und die Mühlenworthquelle weiterhin für die Infrastruktureinrichtungen Wassertretbecken, Gradierwerk und Rohmel-Freibad verwendet werden.
- Der Rat beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen Schritte in Bezug auf die wasserrechtlichen Genehmigungen sowie die Herstellungserlaubnis einzuleiten.
- Der Rat stellt fest, dass der Landkreis Hameln-Pyrmont eine Aufrechterhaltung der Heilquellenschutzgebietsverordnung nicht mehr als gerechtfertigt bewertet und stimmt dem zu. Er beauftragt die Verwaltung, die Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung beim Landkreis Hameln-Pyrmont zu beantragen.
- Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Machbarkeitsstudie für das Kurmittelhaus erstellen zu lassen.
- Der Rat beauftragt die GeTour zur Erstellung eines Stadtmarketing- und Tourismuskonzeptes. Für die Bearbeitung der Aufgabe werden der GeTour GmbH Aufwendungen in Höhe von max. 50.000 Euro unter Anrechnung von Fördermitteln auf Nachweis erstattet.
30.000 Euro werden im Haushaltsjahr 2025 außerplanmäßig bereitgestellt, die durch erwartete Fördermitteleinnahmen der GeTour in Höhe von 10.000 Euro und weitere 20.000 Euro aus nicht benötigten Haushaltsmitteln der Bauunterhaltung –

Zaun Feuerreich- gedeckt werden. Weitere 20.000 Euro sind als Ausgabe im Haushaltsplan 2026 und 7.000 Euro erwartete Fördermitteleinnahmen, zu veranschlagen.

Begründung

1. Rückblick Beschluss Kurortstatus Rat 26.09.2024

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 unter TOP 9.3, Vorlage 88/2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Bad Münders das Prädikat Heilquellen-Kurbetrieb verliert, wenn Bad Münders die Kriterien (wie z.B. die Anwendung des Heilmittels im Solebewegungsbad) nicht mehr erfüllt.

2. Der Rat stellt fest, dass der finanzielle und personelle Aufwand für die Erhaltung bzw. Sanierung und Schaffung der erforderlichen Infrastruktur, der für die Beibehaltung oder Wiederherstellung dieses Prädikats erforderlich ist, nicht im Verhältnis zum Nutzen steht und vor dem Hintergrund wichtiger Investitionen in die Infrastruktur der Daseinsvorsorge nicht aufgebracht werden kann. Der Rat entscheidet sich daher gegen eine Weiterverfolgung des Prädikats Heilquellen-Kurbetrieb.

3. Der Rat stellt fest, dass die Bedingungen und Kriterien für die Erlangung des Prädikats Luftkurort geringer sind, als für den Status Heilquellen-Kurbetrieb. Zur Förderung der Stadtentwicklung und des sanften Tourismus wird die Verwaltung daher beauftragt, die detaillierten Prädikatisierungsbedingungen für den Luftkurort zu prüfen, um zielsetzend einen Prädikatswechsel vorzunehmen. Für den möglichen Prädikatswechsel beschließt der Rat eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.200 Euro, gedeckt durch den allgemeinen Haushalt 2024.

4. Hinsichtlich der bestehenden Kur-Infrastruktureinrichtungen trifft der Rat folgende Grundsatzentscheidung:

- keine Sanierung / Neubau Solebewegungsbad
- Aufrechterhaltung des Kur- und Landschaftsparks
- Aufrechterhaltung des Gradierwerks und der Wassertretstelle
- Aufrechterhaltung der Terrainwege

5. In einem späteren Schritt können zu folgenden Punkten weitere Prüfaufträge zur anschließenden Entscheidung durch den Rat vorbereitet werden:

- Prüfung der Einstellung des Heilquellen-Ausschanks
- Weiternutzung des Kurmittelhauses
- Prüfung der Möglichkeiten, technischen Details und Kosten zur baulichen Entflechtung des Kurmittelhauses vom Martin-Schmidt-Konzertsaal für eine mögliche Aufgabe des Standortes Kurmittelhaus/Solebewegungsbad
- Weiternutzung der Quellen
- Prüfung der detaillierten Bedingungen und Konsequenzen der Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung auch bei weiterbestehender Nutzung von Quellen (z.B. Solequelle für Gradierwerk, Ostersodquelle für Wassertretstelle, Mühlenworthquelle für Rohmel-Freibad)
- Erstellung eines Stadtmarketing- und Tourismuskonzeptes

2. Sachstand zur Umsetzung Beschluss vom 26.09.2024, Nr. 3 „Prädikatswechsel“

Mit dem bioklimatischen Gutachten wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen im Juni 2025 die letzte Unterlage für die Bewertung des Prädikatswechsels zum Luftkurort vorgelegt. Am 11.08.2025 fand die Ortsbegehung mit dem zuständigen Ministerium statt. Die Urkunde wurde der Stadt am 14.10.25 ausgehändigt.

3. Sachstand zur Umsetzung Beschluss vom 26.09.2024, Nr. 5 „weitere Prüfaufträge“, Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise der Abarbeitung der Prüfaufträge

Zuerst sollte eine Entscheidung zur Einstellung oder Weiternutzung der Heilquellen getroffen werden. Eine Weiternutzung der Quellen für den Trinkausschank wäre räumlich eng mit dem Kurmittelhaus verbunden und wirkt sich daher auf die anderen Prüfaufträge aus. Ebenfalls eng damit verbunden ist die Frage zur Aufrechterhaltung des Heilquellenschutzgebietes, was im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont liegt. Aufbauend auf dieser Entscheidung können anschließend die Möglichkeiten, technischen Details und Kosten zur baulichen Entflechtung des Kurmittelhauses vom Martin-Schmidt-Konzertsaal für eine mögliche Aufgabe des Standortes Kurmittelhaus/Solebewegungsbad geprüft werden bzw. die Optionen zur Weiternutzung des Kurmittelhauses. Parallel zu diesem Schritt kann die Arbeit zur Erstellung eines Stadtmarketing- und Tourismuskonzeptes aufgenommen werden, da auch für dieses die Entscheidung über den Heilquellenausschank eine Rolle spielt (Logo, Slogan, Corporate Design /Corporate Identity = Erscheinungsbild von Stadt und GeTour, eigene Internetseite GeTour und Martin-Schmidt-Konzertsaal, Online- und Offlineauftritte wie Web, Social Media, Print, Ausrichtung und Marketing der zukünftigen Angebote unter Berücksichtigung der Kernzielgruppen).

4. Einstellung des Heilquellenausschanks, Weiternutzung der Quellen, Heilquellenschutzgebietsverordnung

Die Thematik Einstellung des Heilquellen-Ausschank / Weiternutzung der Quellen und damit verbunden die Frage zur Aufrechterhaltung des Heilquellenschutzgebietes wurde als erstes durch die Verwaltung geprüft und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die untere Wasserbehörde ist zuständig für die Heilquellenschutzgebietsverordnung und die wasserrechtlichen Genehmigungen. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist für die Solequelle zuständig, was sich durch einen Solegehalt des Wassers von über 5% ergibt. Das Gewerbeaufsichtsamt ist für die Herstellungserlaubnis nach Arzneimittelgesetz zuständig, die für den Ausschank der Quellen für Trinkkuren benötigt wird.

4.1 Übersicht über die bisherige Nutzung der Heilquellen

Über die Heilquellenschutzgebietsverordnung sind 7 Quellen geschützt.

Quelle	Nutzung aktuell
Ostersod-Eisenquelle	Befüllung Wassertretbecken und Solebewegungsbad (bis Ende 2022)
Bitterwasserquelle	Trinkausschank
St. Annen-Schwefelbrunnen	keine
Eisenquelle II	Trinkausschank
Schwefelborn	Trinkausschank
Solequelle	Trinkausschank Gradierwerk Solebewegungsbad (bis Ende 2022)
Mühlenworthquelle	Befüllung Freibad

4.2 Trinkausschank

Seit Ende 2022 ist das Sole-Bewegungsbad geschlossen und die Frequenz der Besucher/innen im Kurmittelhaus und in der Tourist-Information hat in Folge weiterhin deutlich abgenommen. In Absprache zwischen dem Bürgermeister und dem Geschäftsführer der GeTour erfolgten im Jahr 2023 erstmalig Zählungen der Besucher/innen im Bereich der Tourist-Information und dem Heilquellenausschank. Aus der Zeit vor 2023 liegen keinerlei Zählungen vor. Die Mitarbeiter/innen der GeTour berichten von einer geschätzten Absenkung der Besucher/innen um 50%-70% seit Schließung des Solebewegungsbaues. Daraus lässt sich schließen, dass ein wesentlicher Anteil der zusätzlichen „Kontakte“ an der Tourist-Information aus Mitgliedern der Rheumaliga bestand und nicht aus Kurgästen und/oder Touristen.

Seit Februar 2023 hat die GeTour Besucher/innen der Tourist-Information, dem Heilwasserausschank, die Anrufe und die Prospektbestellungen gezählt. Im Zeitraum vom 01.02.2023.-15.9.2023 hatte die Tourist-Information demnach insgesamt 615 Besucher/innen, die das Angebot Heilwasserausschank in Anspruch genommen haben. Eine Hochrechnung mit diesen Werten auf das Gesamtjahr wäre nicht realistisch, da mit der Zählung die „Hauptsaison“ erfasst wurde und eher davon auszugehen ist, dass die durchschnittlichen Besucherzahlen bei „echter“ Weiterzählung weiter sinken würden.

Klassische Kurärzte, die ambulante (Trink-)Kuren verschreiben, gibt es in Bad Münders nicht mehr. Die Personen beim Heilwasserausschank sind nach Angabe der Mitarbeiter/innen der GeTour zu geschätzten 80% regelmäßige Besucher/innen des physikalischen Zentrums im Kurmittelhaus und somit hauptsächlich nicht „Touristen oder Kurgäste“.

Der Betrieb einer zertifizierten Tourist-Information ist für einen Kurort zwingende Voraussetzung. Der Heilwasserausschank ist dabei nicht zwingend notwendig. Die Analyse der Kosten im Jahr 2023 hat ergeben, dass die externen Kosten bei der GeTour GmbH des Heilwasserausschanks knapp 12.000,- € ergeben (Laborbegleitung, Materialien zur Probenentnahme u.a.). Zusätzlich sind die werktäglichen Proben, die Reinigung, der Ausschankservice und alle Arbeiten rund um das aufwändige Qualitätsmanagement (Dokumentationen, Schulungen u.a.) Arbeitszeit der Mitarbeiter/innen. Die freiwillige Mitgliedschaft im Heilbäderverband verursacht Aufwendungen in Höhe 5170,-€. Zusammen ergibt sich eine mögliche Ersparnis von ca. 17.000,- € Sachkosten sowie Umstrukturierungsmöglichkeiten für Personalkosten in Höhe von ca. 25.000,- €. Die Gesamtkosten der Heilquellenausgabe bei der GeTour GmbH belaufen sich damit – auf Basis der Berechnungen 2023 - auf jährlich rund 42.000,- €. Hinzu kommen weitere nennenswerte Kosten im Haushalt der Stadtverwaltung, die im Rahmen der Analyse „Wertschöpfung Kurstatus“ gesondert betrachtet wurden.

In Bezugnahme auf das Jahr 2023, bei unterstellten 220 Ausschanktagen pro Jahr ergeben sich für die GeTour Kosten pro Tag in Höhe von ca. 190,- € um das Angebot zu gewährleisten. Bei ca. 4 – 5 Besucher/innen die das Angebot pro Tag in Anspruch nehmen, ergeben sich damit Kosten der GeTour „je Glas“ in Höhe von ca. 42,- €.

In 2024 und 2025 hat sich die Situation nochmals deutlich verändert: Sowohl im Bereich der externen als auch im Bereich der Personalkosten ist eine Kostensteigerung festzustellen. Mit dem Auszug des PTC Mitte des Jahres 2025 ist ergänzend die Frequenz von Interessierten am Heilquellenausschank nochmals deutlich zurückgegangen. Hochgerechnet ergibt sich somit ein interner GeTour-Preis pro Glas „Heilquellen-Ausschank“ in Höhe von 58,83 € (ohne Berücksichtigung von städtisch gesondert anfallenden Kosten).

Sofern entschieden wird, den Heilquellenausschank einzustellen, wird seitens der GeTour geprüft und vorbereitet, wie eine Umsetzung technisch möglich ist, da einige der laufenden Verträge ggf. nicht sofort zu kündigen sind.

Das bis dato eingesetzte Personal rund um den Heilquellenausschank (ohne Berücksichtigung von technischen Einsätzen) wird dringen in der GeTour für die Umsetzung von vorrangig wesentlichen Aufgaben benötigt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Umsetzung der Weiterentwicklung des Martin-Schmidt-Konzertsaals und die Entwicklung und Umsetzung von „stadteigenem“ Marketing, hier vorrangig Veranstaltungsmanagement / Social Media / Neue Medien.

4.3 Vorschlag zur zukünftigen Nutzung der Heilquellen

Gemäß Beschluss vom 26.09.24 sollen Gradierwerk und Wassertretstelle für ein attraktives Angebot für den Luftkurort und die Bevölkerung aufrechterhalten werden. Auch das Rohmel-Freibad soll in diesem Sinne aufrechterhalten werden. Die Sole- und die Ostersodquelle werden daher weiterhin benötigt. Die Entnahmemengen verringern sich. Die Mühlenworthquelle wird in unverändertem Umfang weiter benötigt.

Für das Prädikat Luftkurort wird der Trinkausschank der Quellen nicht benötigt. Aufgrund der geringen Abnahmemengen und der mit der Vorhaltung des Ausschanks verbundenen hohen Kosten für Personal, Beprobungen, Analysen und Gutachten, empfiehlt die Verwaltung diese Nutzung einzustellen.

Nachfolgende Tabelle stellt die vorgeschlagene geplante Nutzung der Quellen dar.

Quelle	Nutzung geplant
Ostersod-Eisenquelle	Befüllung Wassertretbecken
Bitterwasserquelle	keine
St. Annen-Schwefelbrunnen	keine
Eisenquelle II	keine
Schwefelborn	keine
Solequelle	Gradierwerk
Mühlenworthquelle	Befüllung Freibad

4.4 Auswirkungen der geplanten Nutzung der Quellen auf die Heilquellenschutzgebietsverordnung und weitere Genehmigungen

a) Heilquellenschutzgebietsverordnung

Ziel der Heilquellenschutzgebietsverordnung ist es, die Quellen vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen und somit ihren Nutzungszweck, den Einsatz für gesundheitliche Zwecke, zu erhalten. Aus diesem Grund sind innerhalb des Schutzgebietes diverse Anlagen und Handlungen verboten oder genehmigungspflichtig. Sowohl private als auch öffentliche Bauherren, Eigentümer, Bewirtschafter etc. müssen sich bei geplanten Vorhaben oder Handlungen an die Verordnung halten.

Bei der geplanten Nutzung der Quellen werden nur noch vereinzelte Quellen genutzt. Die Entnahmemengen reduzieren sich. Hierbei wiegt das Fehlen des Solebades bereits jetzt am meisten. Die Mengen des Trinkausschanks sind dabei marginal. Bei der Anerkennung der Heilquellen und des sich daraus ergebenden Schutzgebietes ist das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Wird aufgrund der geringen Menge des für gesundheitliche Zwecke entnommenen Wassers die Bedeutung der Heilquellen nicht mehr für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich, kann ein Heilquellenschutzgebiet nach Rücksprache mit dem Landkreis nicht mehr aufrechterhalten werden. Eine Rücknahme / Aufhebung des Schutzgebietes und der Verordnung sind zu beantragen. Die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont hat dann das förmliche Verfahren für die Rücknahme des Schutzgebietes und der Schutzgebietsverordnung einzuleiten. Erfolgt keine Beantragung der Aufhebung durch die Begünstigte (Stadt Bad Münder), ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

Durch die Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung steigt das Risiko von qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen der Quellen. Die Aufrechterhaltung der Verordnung mit allen dadurch bedingten Verboten und Auflagen steht jedoch nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzungsumfang für gesundheitliche Zwecke. Der geringe

Nutzungsumfang rechtfertigt die Aufrechterhaltung nicht mehr. Der Vorteil der Aufhebung besteht zukünftig darin, dass die Verbote und Auflagen für öffentliche und private Bauherren wegfallen und gewisse Bauvorhaben damit erst möglich werden bzw. die Planungs- und Baukosten durch wegfallende Auflagen geringer werden. Für den öffentlichen Bauherrn gäbe es beispielsweise Erleichterungen beim Straßen- und Kanalbau bzw. -sanierung. Für private Bauherren gäbe es beispielsweise dann die Möglichkeit zur Nutzung von Geothermie. Die Aufhebung kann somit auch als Chance für die Stadtentwicklung gesehen werden.

b) wasserrechtliche Genehmigung

Für die Nutzung der verbleibenden Quellen bedarf ein Benutzungstatbestand nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Liegt im Umkehrschluss kein Benutzungstatbestand mehr vor, sind die erteilten Genehmigungen aufgrund des fehlenden Grundes durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zurückzunehmen. In diesem Zuge werden unter Umständen Auflagen zu Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, die ein Austreten der Quelle und ein gerichtetes Abfließen des Wassers ermöglicht und die Quelle vor Verunreinigungen geschützt ist. Nach aktueller Einschätzung der Verwaltung werden diese Bedingungen aktuell bereits erfüllt. Die verbleibenden Benutzungen sind hingegen neu, mit entsprechenden Angaben zur Nutzung und Menge zu beantragen. Hinsichtlich der Beprobung der Quellen, die weiterhin in Benutzung sind, sind lediglich die Vorgaben zur Beprobung durch das Gesundheitsamt des Landkreises (z.B. Vorgaben zum Badewasser) zu beachten.

c) Herstellungserlaubnis nach Arzneimittelgesetz

Für die Verwendung der Heilquellen zum Trinkausschank als „Heilmittel“ ist eine Herstellungserlaubnis nach Arzneimittelgesetz erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Gewerbeaufsichtsamt wäre diese für die geplante ausschließliche Verwendung der Sole im Gradierwerk nicht mehr erforderlich. Die Herstellungserlaubnis sollte ruhendgestellt werden. In dieser Zeit ist keine Überwachung und sind keine regelmäßigen Analysen bzw. Beprobungen der Quellen nach den Vorgaben aus der Herstellungserlaubnis mehr erforderlich. Würde der Trinkausschank fortgesetzt werden, würde sich an den Vorgaben zur Überwachung und den regelmäßigen Analysen, im Vergleich zum aktuellen Stand, nichts ändern.

d) Bergrechtliche Belange

Eine Zuständigkeit ergibt sich ausschließlich für die Solequelle. Durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ergeben sich in Bezug auf die Solequelle keine Änderungen zu dem aktuellen Stand (weiterhin Aktualisierung Betriebsplan alle 4 Jahre). Auflagen würden sich bei einer Aufgabe der Solequelle ergeben, da Bohrungen unter Bergaufsicht entsprechend der bergrechtlichen Vorgaben zurückzubauen sind.

5. Machbarkeitsstudie Kurmittelhaus

Aufbauend auf dem Beschlussvorschlag zur Weiternutzung einzelner Quellen (Ostersodquelle und Solequelle) und der Einstellung des Trinkausschanks soll im nächsten Schritt eine Machbarkeitsstudie für das Kurmittelhaus erstellt werden.

Hierzu soll ein externes Planungsbüro beauftragt werden, das die Option Rückbau oder eine sich aus der Prüfung möglicherweise ergebende sinnvolle Weiternutzungsmöglichkeit bewerten soll.

Der Beginn der Bearbeitung wird erfolgen, sobald es die personellen Ressourcen zulassen.

6. Stadtmarketing- und Tourismuskonzept

Aufbauend auf dem Prädikatswechsel zum Luftkurort sowie auf dem Beschlussvorschlag zur Weiternutzung einzelner Quellen und der Einstellung des Trinkausschanks soll ein neues Stadtmarketing- und Tourismuskonzept für Bad Münden erarbeitet werden. Diese

Aufgabe soll auf die GeTour GmbH übertragen werden. Die Stadt erstattet der GeTour für die Erstellung des Konzeptes Aufwendungen in Höhe von max. 50.000 Euro, unter Anrechnung von Fördermitteln aus dem Leader-Programm (aktuell wird von einem Zuschuss in Höhe von 35 % ausgegangen).

Das Konzept soll folgende wesentliche Aufgaben erfüllen:

- Im ersten Schritt ist ein Destinationsmanagement-Konzept zu entwickeln: Dieses muss im Rahmen einer Bestandsaufnahme der derzeitigen Bad-Münder-Aktivitäten als Heilquellenkurort die Blickrichtung auf den zukünftigen „Luftkurort Bad Münder“ schaffen. Definition der Zielgruppen und Ausrichtung in Kategorien, bspw. Natur- und Wandertourismus, Übernachtungs- und Tagesgäste, Veranstaltungsaktivitäten, Entwicklung von „Luftkurort-Produkten und -Angeboten“. Kernfragen sind zum Beispiel: Warum ist Bad Münder eine Reise wert? Was kann ich in Bad Münder erleben? Was hat Bad Münder im touristischen Umfeld zu bieten? Welche Alleinstellungsmerkmale hat Bad Münder als touristischer Standort und Luftkurort? Was ist in Bad Münder lebens- und liebenswert (Einbeziehen des Gastronomie- und Übernachtungsangebotes)?
- Im nachfolgenden zweiten Schritt ist ein Kreativkonzept für „Stadt & GeTour“ zu entwickeln: Dieses muss Kernbereiche enthalten, wie: Logo & Slogan (für den Luftkurort Bad Münder und die touristische Tochter GeTour), gestalterische Leitideen für Stadt & GeTour, CD/CI (Erscheinungsbild), Grund-Parameter der zukünftigen Online- und Offline-Präsenzen (von Printprodukten (Flyer / Veranstaltungskalender / Messe, etc.) bis zum Web-Auftritt / zur Social-Media-Präsenz.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Machbarkeitsstudie Kurmittelhaus:

Der Haushalt 2025 sieht 15.000 Euro für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie Kurmittelhaus vor.

Stadtmarketing- und Tourismuskonzept:

Gesamtausgabe: 50.000 Euro brutto.

Teilsumme 1: 30.000 Euro werden 2025 außerplanmäßig bereitgestellt und durch 10.000 Euro erwartete Fördermitteleinnahmen und 20.000 Euro aus Einsparungen bei der Bauunterhaltung (Zaun Feuerreich) gedeckt.

Teilsumme 2: 20.000 Euro, Einplanung im Haushaltsplan 2026, gedeckt durch 7.000 Euro erwartete Fördermitteleinnahmen

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Mit der Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung entfallen in dem bisher festgesetzten Gebiet mögliche Auflagen, was sich positiv auf Planungs- und Baukosten auswirkt.

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

Durch die Einstellung des Trinkausschanks ergeben sich keine Auswirkungen.

Durch die Aufhebung der Heilquellenschutzgebietsverordnung steigt das Risiko von qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen der Quellen.

Stadtentwicklungskonzept

Die Bearbeitung der Prüfaufträge resultiert aus einem Schlüsselprojekt des ISEK. Ein im ISEK definierter Handlungsschwerpunkt aus dem Handlungsfeld 6 Gesundheit und Tourismus ist „Kurortstatus überprüfen und Kureinrichtungen bedarfsgerecht entwickeln“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine Auswirkungen

Barkowski
Bürgermeister